

# **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen vom 15.03.2018 beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der im Gebührentarif zu § 2 aufgeführten Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge, Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in der Stadt Laatzen werden Gebühren von den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Unterkunft. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Laatzen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt.  
Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst bleiben dabei unberücksichtigt.  
Gemeinschaftsunterkunft A wird dabei einzeln betrachtet. Für die Gemeinschaftsunterkünfte B bis D wird eine gemeinsame Gebühr kalkuliert. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte ist in Anlage 1 Nr. 1 (Gebührentarif) festgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die von der Stadt Laatzen privat angemieteten Wohnungen und die städtischen Eigentumswohnungen werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die

Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Gebührenhöhe je qm Wohnfläche ist in Anlage 1 Nr. 2 (Gebührentarif) festgelegt.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben.

### **§ 3**

#### **Stromkosten für Wohnungen**

Versorgungsanträge für Strom sind von den Benutzerinnen oder Benutzern direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat sie oder er zu tragen.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist die- oder derjenige, der oder dem die Unterkunft von der Stadt Laatzen zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Mitglieder einer Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht und endet mit der Gebührenpflicht.
- (2) Mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid wird eine monatliche Gebühr festgesetzt. Diese ist fünf Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (3) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit - auch vorübergehende - der Nutzerinnen und Nutzer entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Der Gebührenschildner kann einen Antrag auf Stundung und ganz oder teilweisen Erlass der Benutzungsgebühren gemäß der geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) stellen.

**§ 6**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Die Änderung in § 2 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkunft A tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Die übrigen Änderungen hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkünfte B bis D und die Ergänzung zu § 5 treten zum 01.08.2019 in Kraft.
- (3) Die Änderungen gem. § 2 Nr. 1 im Gebührentarif zur Gemeinschaftsunterkunft A (Gutenbergstr. 15) treten rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
- (4) Die Änderungen gem. § 2 Nr. 1 im Gebührentarif zu den übrigen Gemeinschaftsunterkünften B bis D treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Laatzen, den 24.07.2019

Jürgen Köhne  
Bürgermeister

## Anlage 1

### **Gebührentarif**

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

#### **1. Gemeinschaftsunterkünfte (§ 2 Abs. 1)**

<b>Nr.</b>	<b>Gemeinschaftsunterkunft</b>	<b>Tagessatz</b>
A	Gutenbergstraße 15	12,12 €
B	Pestalozzistraße 27	12,29 €
C	Hildesheimer Straße 305 A	12,29 €
D	Hildesheimer Straße 513	12,29 €

Die Berechnung der unter A bis D genannten Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat. Die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt das Dreißigfache des Tagessatzes.

#### **2. Privat angemietete Wohnungen und städtische Eigentumswohnungen (§ 2 Abs. 2)**

Der monatliche Gebührentarif für Benutzungsgebühren für die von der Stadt Laatzen privat angemieteten Wohnungen und die städtischen Eigentumswohnungen beträgt gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen **13,53 € pro qm Wohnfläche**.